



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 2047/2019	13.11.2019

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 5. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2019
Rat	17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014.

Sachdarstellung :

Die Kalkulation der Gebühren im Abwasserbereich richtet sich im Bezug auf die zu berücksichtigenden Kosten nach den Vorgaben des KAG. Die Berechnung nach dieser Vorschrift unterscheidet sich von der kaufmännischen in erster Linie durch die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, die hier erheblich höher sind als bei der bilanziellen Darstellung, da zum Beispiel bei der Abschreibung der Wiederbeschaffungszeitwert und nicht der tatsächliche Anschaffungswert zu Grunde gelegt wird.

Die Höhe der Abwassergebühren wird von ca. 90% Fixkosten, die aus dem Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH, für das in 2020 keine Anpassung vorgesehen ist, und den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen bestimmt. Darüber hinaus ist auch die Menge des eingeleiteten Abwasser und der Höhe des Schmutzfrachtanteils ausschlaggebend. Insoweit besteht Abhängigkeit von dem Einleitungsverhalten des größten Großeinleiters, der stetig bemüht ist, seine Einleitungsmengen zu verringern. So sank die Zulaufmenge von über 1,8 Mio. cbm (2012) auf 0,570 Mio. cbm (2015). Derartige Veränderungen haben angesichts eines Gesamtabwasserstroms von 4,3 Mio. cbm unmittelbare Auswirkung auf die Gebührenhöhe bei unveränderten Kosten.

Angaben des Unternehmens zu Folge sollte in 2017 die Einleitungsmenge nochmals auf 0,260 Mio. cbm und in 2018 schlussendlich auf 0,120 Mio. cbm reduziert werden.

Bei der Schmutzfracht sollte sich die Menge 1,320 Mio. kg (2016) auf 0,047 Mio. kg (2017) reduzieren.

Diese Prognosen sind jedoch noch nicht eingetreten. Daher wurden für das Wirtschaftsjahr 2019 die Klärwerksgebühren bereits gesenkt. Die Abwassermenge bleibt voraussichtlich auch in 2019 noch bei knapp 0,600 Mio. cbm und die Schmutzfracht liegt bei knapp 1,3 Mio. kg.

Somit wird auch in 2019 die Gebührenaussgleichsrücklage insbesondere im Betriebszweig Klärwerk steigen, obwohl ursprünglich wegen sinkender Einnahmen in Folge der prognostizierten Reduzierung, eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichs-rücklage geplant war.

Dies hat zur Folge, dass die Abwassergebühren im Betriebszweig Klärwerk auch für das Jahr 2020 gesenkt werden müssen, damit die Rückzahlung des Überschusses an die Bürger innerhalb von vier Jahren erfolgen kann. Die Kanalgebühren müssen leicht angehoben werden, da hier die steigenden Kosten durch die Gebührenaussgleichsrücklage nicht mehr aufgefangen werden können.

Die Kalkulation der kostenrechnenden Abwassergebühr nach dem KAG stellt sich wie folgt dar:

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

C) Kanalbenutzungsgebühr nach KAG

D) Abwassergebühr, setzt sich aus B) und C) zusammen

E) Würdigung der zukünftigen Entwicklung

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

Abwassermenge in cbm

	zum Nachtrag 2019		zum Wirtschaftsplan 2020	
a) Haushalte	1.410.531	36,18%	1.410.531	38,63%
Fäkalienabfuhr	1.800	00,05%	1.800	00,05%
b) Großeinleiter	1.136.762	29,15%	859.483	23,54%
Schmutzwasser gesamt	2.549.093	65,38%	2.271.814	62,22%
Niederschlagswasser:	1.350.000	34,62%	1.380.000	37,78 %
Summe:	3.899.093	100 %	3.651.814	100 %

Schmutzfrachten in kg CSB

a) Haushalte	1.198.951	27,76%	1.198.951	32,76%
Fäkalienabfuhr	3.600	00,08%	3.600	00,10%
b) Großeinleiter	2.542.414	58,87%	1.870.661	51,11%
Summe:	3.744.965	86,71%	3.073.212	83,97 %
Niederschlagswasser:	573.750	13,29%	586.500	16,03 %
Summe:	4.318.715	100 %	3.659.712	100 %

Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde die Abwassermenge der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt.

Bei der Wassermenge der Großeinleiter wurden die Meßergebnisse des laufenden Jahres hochgerechnet und für 2020 erkennbare Tendenzen berücksichtigt. Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.

Die bebauten/befestigten Flächen wurden aus dem Jahr 2018 übernommen.

Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 750 mm/anno ausgegangen.

Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm.

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

Ansatzfähige Kosten:

	<u>Nachtrag 2019</u>	<u>Kalkulation 2020</u>
Materialaufwand	3.750 T€	3.750 T€
Personalaufwand	40 T€	44 T€
Sonst. betr. Aufwand	56 T€	55 T€
kalk. Abschreibung	912 T€	949 T€
kalk. Verzinsung	635 T€	657 T€
Umlage Verwaltung	186 T€	196 T€
Gesamtkosten:	5.579 T€	5.651 T€
Abzgl. Einnahmen (ohne Gebühren)	189 T€	189 T€
Summe ansatzfähige Kosten:	5.390 T€	5.442 T€
Erlöse aus Gebühren	5.848 T€	3.670 T€
Überschuss / Defizit	458 T€	- 1.772 T€

Stand Gebührenaussgleichsrücklage

31.12.2018	2.979 T€
31.12.2019	3.437 T€
31.12.2020	1.665 T€

Zuordnung des Aufwandes zu den Parametern Wasser und CSB

Die auf Gebühren zu verteilende Summe unter Berücksichtigung der Gebührenaussgleichsrücklage wird zu 23 % dem Parameter Wasser und zu 77 % dem Parameter CSB zugeordnet. Die Aufteilung erfolgt nach den jeweiligen Investitionsgütern.

Anteil Wasser	23 %	857.472,27 €
Anteil CSB	77 %	<u>2.870.668,03 €</u>
		3.728.140,30 €

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm

zugeord. Kosten	857.472,27 €
Wassermenge	3.651.814 cbm
Gebühr je cbm	0,23 €

schmutzfrachtabhängige Gebühr kg/CSB/cbm

zugeord. Kosten	2.870.668,03 €
CSB	3.659.712 kg
Gebühr kg/CSB	0,78 €

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt. Dies ergibt eine Gebühr von **0,89 €/cbm**

Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Für Niederschlagswasser:

Ausgehend von obiger Berechnung ergibt sich für die Niederschlagswassergebühr folgende Kalkulation:

wassermengenabhängig:

$$1.380.000 \text{ cbm} \times 0,23 \text{ €/cbm} = 317.400,00 \text{ €}$$

schmutzfrachtabhängig:

$$586.500 \text{ kg CSB} \times 0,78 \text{ €/kg CSB} = 457.470,00 \text{ €}$$

Summe: 774.870,00 €

Bei 2.514.612 qm bebauter und befestigter Fläche ergibt sich ein Gebührensatz von
1.091.600,00 € : 2.514.612 qm = **0,30 €/qm**

Klärwerksgebühren

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm	0,23 €
schmutzfrachtabhängige Gebühr je kg CSB	0,78 €

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt.

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:	5.804.691,85 € / 2.271./14 cbm =	2,56 €/cbm
Für Niederschlagswasser:	1.422.621,11 € / 2.541.612 qm =	0,56 €/qm

D) Abwassergebühr insgesamt:

Klärwerksgebühr:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 1.1.2020</u>
wassermengenabhängige Gebühr:	0,27 €/cbm	0,23 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr:	0,97 €/kg CSB	0,78 €/kg CSB

d.h. für häusl. Abwasser		
für Schmutzwasser	1,09 €/cbm	0,89 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,43 €/qm	0,30 €/qm

Kanalbenutzungsgebühr:

für Schmutzwasser	2,14 €/cbm	2,56 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,56 €/qm

Zusammenfassung (Normaleinleiter)

für Schmutzwasser	3,23 €/cbm	3,45 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,14 €/qm	0,86 €/qm

Vergleichsberechnung für Musterhaushalt

4-Personenhaushalt – 160 cbm Schmutzwasser – 150 qm befestigte Fläche

<u>Klärwerksgebühr</u>	<u>Bisher</u>	<u>ab 2020</u>	Veränderung	in %
Für 160 cbm	174,40 €	142,40 €	- 32,00 €	-18 %
Für 150 qm	64,50 €	45,00 €	- 19,50 €	-30 %
<u>Kanalbenutzungsgebühr:</u>				
Für 160 cbm	342,40 €	409,60 €	67,20 €	19 %
Für 150 qm	<u>106,50 €</u>	<u>84,00 €</u>	- 22,50 €	-21%
Summe:	687,80 €	681,00 €	- 6,80 €	- 1%

Die Gebührenentwicklung der letzten 7 Jahre ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 2047 2019 A 1 Entwässerungssatzung
70 - 16 2047 2019 A 2 Gebührenvergleich